



Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar

Az: UF 1500 Hungen - B 457

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in dem Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Hungen, Inheiden, Bellersheim und Bettenhausen, Kreis Gießen, die Flurbereinigung angeordnet. Das Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 443 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für die Flurbereinigung zuständig ist die Flurbereinigungsbehörde beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar.

4. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
Hungen - B 457.“**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Hungen, Kreis Gießen.

☒ Dienstgebäude Wetzlar	Schanzenfeldstr. 8 Postfach 2169	35578 35531	Wetzlar Wetzlar	☎ (0 64 41) 92 89-3 06 ☎ (0 64 41) 92 89-1 01	E-Mail: hirl.fno@t-online.de
Haupthaus Wiesbaden	Schaperstraße 16 Postfach 32 49	65195 65022	Wiesbaden Wiesbaden	☎ (06 11) 5 35-0 ☎ (06 11) 5 35-53 09	Internet: http://www.hkvv.hessen.de



5. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
 - der Unternehmensträger.

6. **Unternehmensträger**

Der Träger des Unternehmens wird vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten.

7. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises - Flurbereinigungsbehörde -, Postfach 18 49, 35528 Wetzlar, anzu-melden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereini-gungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Hungen öffentlich bekanntgemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Hungen, Kaiserstraße 7, 35410 Hungen, einen Monat lang ausgelegt.

Gründe

Das Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Hungen im Zuge der B 457 wurde in 2000 eingeleitet. Der Erörterungstermin zur Planfeststellung fand am 24. und 25. Juni 2002 statt. Nach Erörterung der Eingaben mit den Betroffenen und der Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinen wurden die Planfeststellungsunterlagen der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, im Januar 2003 vorgelegt. Mit der Planfeststellung der Maßnahme ist voraussichtlich Ende 2003 bzw. Anfang 2004 zu rechnen.

Nach § 36 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes ist für die Ausführung von planfestgestellten Bauvorhaben die Enteignung zulässig.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2003 hat das Regierungspräsidium Gießen beim Hessischen Landesvermessungsamt - Obere Flurbereinigungsbehörde - die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG für die o. g. Straßenbaumaßnahme beantragt. Aufgrund dieses Antrages wird die für solche Zwecke besonders geeignete Unternehmensflurbereinigung durchgeführt.

Dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffes bei Enteignungen wird gerade die Unternehmensflurbereinigung gerecht, die für die Betroffenen im Gegensatz zur Enteignung das mildere, verhältnismäßigere Mittel darstellt.

Aufgrund der geplanten Baumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der durch die erforderliche Inanspruchnahme eintretende Landverlust sowie der Flächenbedarf für die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen – insgesamt ca. 23 ha - sollen durch das Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Um die Höhe des Landabzuges möglichst gering zu halten, ist beabsichtigt, Grundstücke oder Teilflächen nach § 52 FlurbG zu erwerben.

Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes sowie die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmt.

Die geplante Umgehungsstraße zerschneidet das vorhandene Wegenetz und die landwirtschaftlichen Grundstücke erheblich. Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen die Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch die Baumaßnahme entstehen, möglichst vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 11. Juni 2003 nach § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen wurden gehört.

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG liegen damit vor.

Wetzlar, 18.11.2003

Hessisches Landesvermessungsamt
- Obere Flurbereinigungsbehörde -



Im Auftrag

[Handwritten signature]
(Ufer)

**Grundstücksverzeichnis
der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke**

Gemeinde Hungen

Gemarkung Hungen

Flur	2	Flurstücke	Nr.	43/3, 43/4, 44, 45/2 - 45/6, 46 - 50, 51/1, 52 - 56, 62/1, 62/3, 63, 64/1 - 64/3, 65, 66/1 - 66/3
Flur	3	Flurstücke	Nr.	1 - 6, 7
Flur	4	Flurstücke	Nr.	2 - 6, 7/1, 7/2, 8 - 14, 16, 17
Flur	5	Flurstücke	Nr.	1/8, 2/2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6/1, 8/9, 8/10, 10 - 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/1, 18/2, 19 - 24, 25/1, 25/2, 26 - 41, 43 - 45, 47 - 55, 58 - 66, 72 - 74
Flur	6	Flurstücke	Nr.	1/1, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/4, 4/5, 5/1, 6/1, 7/1, 8/1, 10/1, 11/1, 11/2, 11/3, 35/1, 39/1, 40/1, 43/1, 43/2, 46/1, 47/1, 48, 49/1, 49/2, 51/1, 53, 55/1, 56/1, 56/2, 64, 231/1, 234/2, 240/2, 241/1, 244, 309/2, 408/1, 408/2, 409, 410
Flur	7	Flurstücke	Nr.	60, 61/1, 61/2, 62, 63/1, 64/2, 90/1, 91/1, 93/1, 97/1, 98, 100/1, 101, 102, 103/2, 103/3, 105/14, 144/4, 146/1, 149/1, 168/1, 170/1, 171/1, 185, 186, 224, 358/1
Flur	8	Flurstücke	Nr.	284/4, 284/6
Flur	14	Flurstücke	Nr.	1-3, 7/2, 8 - 15, 17 - 20, 21/1
Flur	15	Flurstücke	Nr.	6 - 11
Flur	16	Flurstücke	Nr.	2 - 29, 30/2, 31 - 38, 39/1, 40 - 44, 45/3, 46/1
Flur	17	Flurstücke	Nr.	1/3, 1/4, 1/5
Flur	23	Flurstücke	Nr.	4/1, 12 - 16, 17/1, 17/4, 17/5, 18/1, 19/1, 20/1, 21/1, 22 - 25, 27 - 46
Flur	24	Flurstücke	Nr.	18 - 33,
Flur	25	Flurstücke	Nr.	26 - 30, 31/1, 31/2, 42 - 47, 48/1, 48/2, 54/2, 57/1, 57/2, 58, 59, 60/3, 61 - 87, 88/1, 88/2, 89 - 103, 104/1, 104/2, 105 - 125

Flur 26 Flurstücke Nr. 1/1, 24/1, 31/1, 32 - 36, 37/1, 37/2, 38 - 44, 45/1, 45/2, 63 - 73, 74/1, 74/2, 75 - 87, 88/1

Flur 27 Flurstücke ganz

Flur 28 Flurstücke Nr. 1 - 26

Gemarkung Inheiden

Flur 4 Flurstücke Nr. 256 - 261, 272/1, 273 - 299, 306, 307, 308/1, 308/2, 309 - 316, 336/6, 373, 374/4, 374/5, 377/2, 380/1-3, 381/4, 382/1-2, 383/3, 384/1 - 384/3, 385/1, 385/4, 386, 387/1, 388/1 - 388/4, 391/1, 395/1, 395/2, 397/13, 397/24, 397/25, 397/26, 398/1-5, 398/14-16, 398/22, 398/24 - 398/27, 398/28, 398/29, 403/1 - 419/1, 419/2, 420/1, 420/2, 421 - 424, 425/3, 426/3, 427/1, 428 - 431, 432/1, 433/3, 433/4

Flur 9 Flurstücke Nr. 25/1, 28, 36/1

Gemarkung Bellersheim

Flur 11 Flurstück Nr. 89

Gemeinde Lich

Gemarkung Bettenhausen

Flur 9 Flurstück Nr. 169

Flur 10 Flurstück Nr. 110